



Zivildienst

Was du unbedingt
darüber wissen solltest.



 Bundesministerium
Arbeit, Familie und Jugend





Vorwort

In Österreich müssen sich junge Männer, sofern sie nicht untauglich sind, für den Präsenz- oder Zivildienst entscheiden. Die Erfahrungen im Zivildienst sind für die meisten kaum mit ihrem bisherigen Leben zu vergleichen. Dazu kommen oft Fragen, wie sich diese Zeit mit der bisherigen Lebenssituation vereinbaren lässt. Dabei geht es um den eigenen Job, die Krankenversicherung, den Anspruch auf Familienbeihilfe und vieles mehr. Die Österreichische Gewerkschaftsjugend ist deine Vertretung, wir setzen uns für dich ein.

Wenn du Fragen zum Zivildienst hast,
melde dich. Wir helfen dir weiter.

Susanne Hofer,
Vorsitzende der ÖGJ

Die Inhalte dieser Broschüre wurden sehr sorgfältig zusammengestellt. Die ÖGJ kann aber nicht garantieren, dass alles vollständig und aktuell ist bzw. sich seit dem Druck keine Änderungen ergeben haben. Achte bitte deshalb auf das Erscheinungsdatum dieser Ausgabe. Auch unsere Kontaktdaten findest du auf Seite 63. Diese Broschüre dient als Erstinformation, bei individuellen Fragen beraten wir dich gerne.

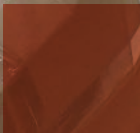
Impressum

Herausgeber: Österreichische Gewerkschaftsjugend Wien,
Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien, Web: www.oegj.at
Medieninhaber und Hersteller: Verlag des ÖGB GmbH,
Verlags- und Herstellungsort: Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien
Fotos: AdobeStock.com
Druck- und Satzfehler vorbehalten.
Stand Dezember 2020

Inhalt

Vorwort	2
1. Begriffe	8
2. Zivildienst: Vor- und Nachteile	9
3. Der Weg zum Zivildienst	11
3.1 Die Stellung	11
3.2 Die Zivildiensterklärung	11
3.3 Zeit zwischen Stellung und Zivildienst	12
3.4 Die Zuweisung	14
4. Der Freiwilligendienst	15
4.1 Arten von Freiwilligendiensten	15
4.2 Voraussetzungen für eine Anrech- nung	16
5. Arbeitsrechtliches	19
5.1 Kündigungs- und Entlassungsschutz	19
5.2 Einvernehmliche Auflösung	24
5.3 Fristenhemmung	25
5.4 Nach dem Zivildienst: Zurück in die Arbeit	27
5.5 Urlaub	28
5.6 Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld	28

6. Finanzielles	33
6.1 Grundvergütung	33
6.2 Verpflegung	33
6.3 Wohnkostenbeihilfe	35
6.4 Familienunterhalt und Partnerunterhalt	38
6.5 Fahrtkostenersatz	41
6.6 Dienstkleidung	43
6.7 Familienbeihilfe	43
6.8 ArbeitnehmerInnenveranlagung	45
6.9 Zivildienst-Abzeichen	47
7. Rechte und Pflichten	50
7.1 Rechte	50
7.2 Pflichten	54
7.3 Dienstzeiten	57
8. Die Vertrauensperson	60
9. Rat und Hilfe von deiner Gewerkschaftsjugend	62



UMVERPAC



1. BEGRIFFE

Hier erfährst du die wichtigsten Begriffe zum Zivildienst. Diese Begriffe sind wichtig, wenn du zum Beispiel mit Behörden kommunizierst.

Zivildienstleistender – Zivildienstpflichtiger

Mit deiner Erklärung zum Zivildienst verpflichtest du dich zum Zivildienst. Sobald du die Zivildiensterklärung abgegeben hast, bist du daher **Zivildienstpflichtiger**. Sobald du tatsächlich Zivildienst leistest, bist du **Zivildienstleistender**.

Rechtsträger, Einrichtung und Einsatzstelle

Der **Rechtsträger** ist die juristische Person, bei der du deinen Dienst leistest, zum Beispiel das Österreichische Rote Kreuz (ÖRK).

Die **Einrichtung** ist eine untergeordnete Organisationseinheit des Rechtsträgers, zum Beispiel der Rettungs-, Krankentransport- und Katastrophenschutz des Landesverbandes Niederösterreich.

Die **Einsatzstelle** ist dein direkter Arbeitsplatz, zum Beispiel die Bezirksstelle Tulln des Österreichischen Roten Kreuzes.

Zivildienstserviceagentur

Die Zivildienstserviceagentur ist eine Bundesbehörde und untersteht der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus. Sie regelt den Zivildienst und weist dir zum Beispiel deine Zivildienststelle zu.



2. ZIVILDIENTST: VOR- UND NACHTEILE

Du bist dir unsicher, ob du lieber einen Zivildienst oder einen Präsenzdienst absolvieren möchtest? Wir unterstützen dich gerne bei deiner Entscheidung! Wir haben dazu zwei Broschüren für dich zusammengestellt: Eine Broschüre mit Informationen zum Zivildienst und eine Broschüre zum Präsenzdienst.

In dieser Broschüre hier findest du alle Informationen zu deinen Rechten und Pflichten als Zivildienstler.

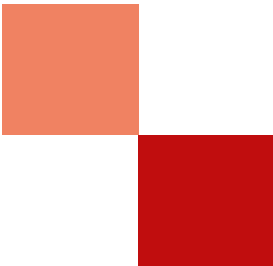
Zunächst einige Gründe, die für oder gegen einen Zivildienst sprechen:

Was spricht FÜR den Zivildienst?

- Du möchtest keine Waffe benutzen.
- Du möchtest nützliche Erfahrungen für dein späteres Leben sammeln.
- Du möchtest den Dienstort und die Art des Dienstes mitentscheiden.
- Du möchtest sinnvolle Aufgaben für die Gesellschaft leisten.

Was spricht GEGEN den Zivildienst?

- Der Zivildienst dauert drei Monate länger als der Präsenzdienst (neun Monate statt sechs Monate).
- Du musst zum Teil lange warten, bis du eine Stelle bekommst.
- Manche Menschen werten den Zivildienst immer noch als „unmännlich“ oder „feig“ ab. Das ist natürlich völliger Unsinn!





3. DER WEG ZUM ZIVILDIENTST

3.1 Die Stellung

Der Zivildienst ist ein Ersatz für den Wehrdienst (Präsenzdienst). Das bedeutet: Du kannst nur Zivildienst leisten, wenn du wehrpflichtig bist. Dafür musst du tauglich (= gesund) sein.

Im Jahr nach deinem 17. Geburtstag lädt dich das Österreichische Bundesheer zur Stellung ein, um deine Tauglichkeit festzustellen. In Österreich sind nur Männer wehrpflichtig.

3.2 Die Zivildiensterklärung

Wenn du tauglich bist, kannst du dich innerhalb von sechs Monaten ab der Stellung für den Zivildienst melden. Dafür gibst du die Zivildiensterklärung bei

der Stellungskommission ab oder sendest sie an das Militärkommando. Mit der Zivildiensterklärung gibst du bekannt, dass du aus Gewissensgründen keinen Wehrdienst leisten kannst. Das Formular bekommst du bei der Stellungskommission oder als Download unter www.zivildienst.gv.at.

3.3 Zeit zwischen Stellung und Zivildienst

Mit Einbringung der Zivildiensterklärung wirst du zivildienstpflichtig. Die Zivildienstserviceagentur schickt dir dann einen Bescheid über die Feststellung der Zivildienstpflicht zu. Die Zuweisung zu einer Zivildiensteinrichtung erfolgt ebenso durch die Zivildienstserviceagentur. Du kannst den Zeitpunkt deines Zivildienstes beeinflussen. Dafür hast du zwei Möglichkeiten:

1. Antrag auf Aufschub
2. Bewerbung bei einer Trägereinrichtung

1. Antrag auf Aufschub

Du kannst den Zivildienst aufschieben, um deine Ausbildung oder deine Berufsvorbereitung abzuschließen. Voraussetzung dafür ist, dass du bereits eine Ausbildung/Berufsvorbereitung begonnen hast – und zwar vor dem 1. Jänner jenes Jahres, in dem du die Einladung zur Stellung erhalten hast.

Hast du deine Ausbildung erst später begonnen, ist ein Aufschub nur in besonderen Fällen möglich, nämlich wenn du durch die Unterbrechung deiner Ausbildung einen bedeutenden Nachteil erleidest.

den würdest oder die Unterbrechung für dich eine außerordentliche Härte darstellen würde. Beispiele dafür sind:

- Du musst deine Abschlussarbeit unterbrechen (Bakkalaureatsarbeit, Diplomarbeit, Dissertation).
- Dein Ausbildungsabschluss verzögert sich durch den Zivildienst um zwei Jahre.

2. Bewerbung bei einer Trägereinrichtung

Du kannst dich selbst bei einer Einrichtung bewerben, bei der du gerne deinen Zivildienst leisten möchtest. Klappt die Bewerbung, lass dich von dieser Einrichtung als Wunsch-Zivildienstler bei der Zivildienstserviceagentur anfordern. Spätestens wenn du den Feststellungsbescheid von der Zivildienstserviceagentur erhalten hast, solltest du dich rasch anfordern lassen.

Vorteil einer Bewerbung: Du kannst beeinflussen, wo du arbeitest, was du arbeitest und zu welchen Zeiten du arbeitest. Andernfalls wird dir eine Stelle zugewiesen, mit der du eventuell unzufrieden bist. Es gibt allerdings keinen Anspruch auf die Zuweisung zu einer bestimmten Einrichtung oder einen bestimmten Zuweisungstermin.

Tipps:

1. Die Liste aller Einrichtungen, die Zivildienstplätze anbieten, findest du auf der Seite der Zivildienstserviceagentur www.zivildienst.gv.at (Platzangebot).
2. Informiere dich über die Einrichtungen und überlege dir, ob du der Richtige für diese Stelle bist.
3. Danach bewirbst du dich bei deiner Wunsch-Einrichtung wie bei einer normalen Firma.

3.4 Die Zuweisung

Wenn du dich nicht selbst bei einer Einrichtung bewirbst, sucht die Zivildienstserviceagentur eine Stelle für dich. Du erfährst davon in einem Zuweisungsbescheid. Diese Zuweisung bekommst du zwischen vier Monaten und sechs Wochen vor deinem Dienstantritt.

In der Zuweisung stehen:

- › Name und Anschrift der Trägereinrichtung;
- › Datum und Uhrzeit des Dienstantritts;
- › Art der Dienstleistung (= was du im Zivildienst arbeiten wirst).

Hat die Einrichtung mehrere Einsatzstellen, erkundige dich vor Dienstantritt bei deiner Einrichtung über den konkreten Einsatzort.

4. DER FREIWILLIGENDIENST

Wenn du einen der nachfolgenden Freiwilligendienste im In- oder Ausland für durchgehend mindestens zehn Monate geleistet hast oder leistest, wirst du unter bestimmten Voraussetzungen nicht mehr zum Zivildienst herangezogen. Auch ein Entwicklungshilfedienst von mindestens zwei Jahren wird auf den Zivildienst angerechnet.

4.1 Arten von Freiwilligendiensten

- Freiwilliges Sozialjahr im Inland
- Freiwilliges Umweltschutzjahr im Inland
- Gedenkdienst im In- oder Ausland, Friedens- oder Sozialdienst im Ausland
- Freiwilligendienst im Ausland im Rahmen von Erasmus+

Die Rahmenbedingungen für das Freiwillige Sozialjahr und das Freiwillige Umweltschutzjahr sowie für Gedenk-, Friedens- und Sozialdienst sind im Freiwilligengesetz geregelt.

- Als Teilnehmer bist du nach dem ASVG kranken-, unfall- und pensionsversichert. Liegt die Einsatzstelle im Ausland, muss der Träger, wenn erforderlich, eine Zusatzkrankenversicherung und eine Auslandsreiseversicherung für dich abschließen.
- Du hast während des Einsatzes Anspruch auf Taschengeld.
- Du hast Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn du nicht älter als 24 Jahre bist.



Weitere Informationen und zugelassene Träger findest du unter anderem auf www.freiwilligenweb.at.
Achtung: Keine Anrechnung auf den Zivildienst gibt es für das „Europäische Solidaritätskorps (ESK)“.

4.2 Voraussetzungen für eine Anrechnung

Damit dir ein Freiwilligendienst oder Entwicklungshilfedienst angerechnet wird und du nicht zum Zivildienst zugewiesen wirst, musst du einige Regeln und Fristen einhalten.

- Du musst deine Zivildiensterklärung fristgerecht abgeben.



- Du musst der Zivildienstserviceagentur so schnell wie möglich mitteilen, dass du Interesse an einem Freiwilligendienst hast und welchen Dienst du wo und wann ableisten möchtest.
- Du musst mit einer anerkannten Trägerorganisation eine Dienstvereinbarung schließen und eine Kopie davon umgehend an die Zivildienstserviceagentur schicken.
- Wenn du deinen Freiwilligendienst geleistet hast, bekommst du ein Abschlusszertifikat. Du musst eine Kopie davon innerhalb eines Monats nach Ende deines Dienstes an die Zivildienstserviceagentur schicken.

Du bekommst dann von der Zivildienstserviceagentur eine Bestätigung, dass du nicht mehr zum Zivildienst herangezogen wirst.

Endet dein Freiwilligendienst vorzeitig aus Gründen, die du nicht zu vertreten hast, wird die Zeit, die du über zwei Monate abgeleistet hast, auf den Zivildienst angerechnet. Für die noch übrige Zeit musst du Zivildienst leisten.

Freiwilligendienste kannst du auch schon vor der Abgabe der Zivildiensterklärung beginnen oder ableisten. Du musst aber trotzdem rechtzeitig eine Zivildiensterklärung abgeben und der Zivildienstserviceagentur die erforderlichen Informationen und Unterlagen zukommen lassen. Informiere dich unter www.zivildienst.gv.at.





5. ARBEITSRECHTLICHES

Das Kapitel „Arbeitsrechtliches“ gilt für alle ordentlichen Zivildienstler. Es gilt nicht für Freiwilligendienste oder Entwicklungshilfedienste.

Während deines Zivildienstes bleibt dein Arbeitsverhältnis aufrecht. Da du während dieser Zeit aber nicht im Betrieb arbeitest, bekommst du auch kein Entgelt von deinem Arbeitgeber/von deiner Arbeitgeberin.

5.1 Kündigungs- und Entlassungsschutz

Sobald du den Bescheid über die Zuweisung erhalten hast, musst du deinen Arbeitgeber/deine Arbeit-

geberin darüber informieren. Je früher du diese Mitteilung machst, umso besser. Denn ab diesem Zeitpunkt kannst du nicht gekündigt und nicht entlassen werden. Das nennt man „besonderen Kündigungsschutz“. Eine Kündigung oder Entlassung ist dann nur möglich, wenn ein Gericht zustimmt. Wenn du Arbeitslosengeld beziehst, musst du unverzüglich das AMS über deine Zuweisung informieren.

Tipp: Schriftliche Bestätigung

Lass dir vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin schriftlich bestätigen, dass du ihn/sie unverzüglich nach der Zuweisung über diese informiert hast.

Ich habe die Mitteilung vergessen und wurde nun gekündigt. Gilt die Kündigung?

Die Kündigung oder Entlassung ist ungültig (rechtsunwirksam),

- wenn sie **innerhalb von zwei Wochen** nach der Zustellung des Zuweisungsbescheides ausgesprochen wurde und
- wenn du **innerhalb von drei Arbeitstagen** nach der Kündigung/Entlassung die Mitteilung nachholst.

Ich kann meinen Arbeitgeber/meine Arbeitgeberin nicht sofort über die Zuweisung zum Zivildienst informieren. Gilt trotzdem der Kündigungs- und Entlassungsschutz?

Der Kündigungs- und Entlassungsschutz gilt auch, wenn du (unverschuldet) deinen Arbeitgeber/deine

Arbeitgeberin nicht über die Einberufung informieren kannst – zum Beispiel, weil du krank bist. Allerdings musst du die Mitteilung sofort nachholen, sobald dir das möglich ist.

Wie lange gilt der Kündigungs- und Entlassungsschutz?

Dein Kündigungs- und Entlassungsschutz beginnt, sobald du deinen Arbeitgeber/deine Arbeitgeberin über deine Zuweisung informierst. Der Schutz endet je nach Zivildienst unterschiedlich:

Bei einem Zivildienst kürzer als zwei Monate:

Der Kündigungs- und Entlassungsschutz endet nach dem Zivildienst plus der **halben Dauer** des Zivildienstes.

Ein Beispiel: Wenn dein Zivildienst sechs Wochen dauert, endet dein Kündigungsschutz drei Wochen (= die halbe Dauer) nach Ende des Zivildienstes.

Bei vollem Zivildienst:

Der Kündigungs- und Entlassungsschutz endet **einen Monat nach dem Zivildienst.**

Achtung: Der Kündigungs- und Entlassungsschutz gilt nicht bei Freiwilligendiensten und Entwicklungshilfediensten.

Zustimmung zur Kündigung oder Entlassung durch das Gericht

Während deines Kündigungs- und Entlassungsschutzes kannst du nur gekündigt oder entlas-

sen werden, wenn ein Gericht zustimmt. Dabei ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Der Arbeitgeber/Die Arbeitgeberin muss zuerst die Zustimmung des Gerichts einholen, **bevor** er/sie dich kündigt. Das gilt auch für eine Entlassung.
- Wenn das Gericht der Kündigung oder Entlassung zustimmt, muss dich der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin **unmittelbar** danach kündigen bzw. entlassen.

Wann braucht es für eine Kündigung keine Zustimmung vom Gericht?

Der Arbeitgeber/Die Arbeitgeberin darf dich nur ohne Zustimmung eines Gerichts kündigen,

- wenn der Betrieb stillgelegt wurde und
- wenn du in keinem anderen Betrieb des Unternehmens weiterbeschäftigt werden kannst.

Wann darf das Gericht meiner KÜNDIGUNG zustimmen?

Das Gericht darf deiner Kündigung nur zustimmen, wenn du nicht weiterbeschäftigt werden kannst.

Dafür gibt es folgende Gründe:

1. Weil dein Betrieb stillgelegt oder eingeschränkt wird bzw. bereits eingeschränkt wurde oder deine Abteilung stillgelegt wird oder bereits stillgelegt wurde.
2. Weil du dauerhaft arbeitsunfähig bist (z. B. wegen Krankheit oder Unfall).

Wenn der Grund (nach Punkt 1.) für deine Kündigung während der Zeit deines Kündigungsschutzes wegfällt, ist die Kündigung ungültig – obwohl

das Gericht der Kündigung zugestimmt hat. Das gilt zum Beispiel, wenn deine Abteilung doch bestehen bleibt. Du musst aber innerhalb von 14 Tagen nachdem dich dein Arbeitgeber/deine Arbeitgeberin vom Wegfall des Grundes verständigt hat oder du vom Wegfall erfahren hast, deinem Arbeitgeber/deiner Arbeitgeberin mitteilen, dass du dein früheres Arbeitsverhältnis fortsetzen willst.

Wann darf das Gericht meiner ENTLASSUNG zustimmen?

Das Gericht darf deiner Entlassung zustimmen,

- wenn du deinen Arbeitgeber/deine Arbeitgeberin beim Abschluss des Arbeitsvertrages absichtlich getäuscht hast (über Umstände, die für den Abschluss des Vertrages wesentlich sind);
- wenn du deine Arbeitspflicht schuldhaft grob verletzt hast;
- wenn du grundlos über längere Zeit nicht arbeitest;
- wenn du im Dienst untreu bist;
- wenn du dich bestechen lässt;
- wenn du Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse verrätst;
- wenn du ein Nebengeschäft betreibst, das dein Arbeitgeber/deine Arbeitgeberin nicht genehmigt hat und das dem Betrieb schadet;

- wenn du den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin, seine/ihre Familienangehörigen oder Kollegen/Kolleginnen erheblich in der Ehre verletzt;
- wenn du gewalttätig warst – gegenüber dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin, gegenüber seinen/ihren Familienangehörigen oder gegenüber einem Kollegen/einer Kollegin;
- wenn du eine vorsätzliche, gerichtlich strafbare Handlung begehst, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist;
- wenn du eine andere gerichtlich strafbare Handlung mit Bereicherungsvorsatz begehst.

5.2 Einvernehmliche Auflösung

Sowohl du als auch dein Arbeitgeber/deine Arbeitgeberin können das Arbeitsverhältnis einvernehmlich lösen. Das heißt: Ihr seid beide einverstanden, das Arbeitsverhältnis zu beenden.

Voraussetzungen für eine einvernehmliche Auflösung

- Die einvernehmliche Auflösung muss schriftlich erfolgen.
- Du brauchst eine Bestätigung, dass du über den Kündigungs- und Entlassungsschutz informiert wurdest. Diese Bestätigung (Bescheinigung) erhältst du vom Arbeits- und Sozialgericht oder von der Arbeiterkammer.

Ausnahme für Beschäftigte im öffentlichen Dienst: Beamte und Beamtinnen erhalten diese Bescheini-



gung vom Gericht, von der Personalvertretung oder vom Betriebsrat.

5.3 Fristenhemmung

Durch deinen Zivildienst werden wichtige Fristen im Arbeitsrecht gehemmt. Das betrifft Fristen für Ansprüche laut Gesetz, Kollektivvertrag oder laut Einzelvertrag.

Beispiele für Fristen:

Fristen für die Weiterbeschäftigung (Behaltspflicht) von Lehrlingen:

Trittst du während der Weiterbeschäftigungszeit den Zivildienst an, so wird die Weiterbeschäftigungszeit gehemmt. Sie läuft erst weiter, wenn du den Zivildienst beendet hast. Die Weiterbeschäftigungspflicht ist im Gesetz und im Kollektivvertrag geregelt.



Fristen zur Kündigung durch den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin:

Deine Kündigungsfrist wird mit dem Antritt des Zivildienstes gehemmt,

- wenn dich dein Arbeitgeber/deine Arbeitgeberin vor der Zuweisung zum Zivildienst kündigt und
- wenn du während der Kündigungsfrist deinen Zivildienst antrittst.

Du musst allerdings deinen Arbeitgeber/deine Arbeitgeberin **innerhalb von 14 Tagen nach der Zustellung des Zuweisungsbescheides** über die Zuweisung informieren!

Bist du an einer rechtzeitigen Mitteilung gehindert, musst du diese unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachholen.

Ausnahme für Beschäftigte im öffentlichen Dienst: Die Kündigungsfrist wird nicht gehemmt, wenn zu Beginn des Kündigungs- und Entlassungsschutzes bereits zwei Drittel dieser Frist verstrichen sind.

Wie lange sind die Fristen gehemmt?

Die Hemmung der Fristen beginnt mit dem Antritt des Zivildienstes. Sie endet mit dem Tag deiner Entlassung aus dem Zivildienst.

5.4 Nach dem Zivildienst: Zurück in die Arbeit

Nach Ende deines Zivildienstes musst du **innerhalb von sechs Werktagen** deine Arbeit wieder aufnehmen. Werktage sind Tage von Montag bis Samstag. Wenn du nicht innerhalb dieser sechs Werktage zu arbeiten beginnen kannst, musst du unmittelbar deinen Arbeitgeber/deine Arbeitgeberin informieren. Dabei musst du auch den Grund deiner Verhinderung nennen – zum Beispiel weil du krank bist. Andernfalls kann dich dein Arbeitgeber/deine Arbeitgeberin entlassen (mit Zustimmung des Gerichts)!

Du musst deine Arbeit wieder aufnehmen, sobald du nicht mehr verhindert bist (am Tag darauf).

Ausnahme für Beschäftigte im öffentlichen Dienst: Wenn Bedienstete die Frist von sechs Werktagen nicht einhalten und den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin nicht informieren, ist das ebenfalls ein Entlassungsgrund. Das gilt allerdings nicht für Bedienstete, die einem Disziplinarrecht unterliegen, hier kann es zu einem Disziplinarverfahren führen.

Nach dem Zivildienst wirst du wieder von deinem Arbeitgeber/deiner Arbeitgeberin entlohnt – auch wenn du nicht sofort nach dem Zivildienst arbeitest (z. B. wegen Krankheit).

Du bekommst auch die Zeit deines Zivildienstes auf alle Ansprüche, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, angerechnet. Das gilt z. B. für die Entgeltfortzahlung im Krankenstand, Kündigungsfristen, Vorrückungen im Gehaltsschema oder deinen Urlaubsanspruch.

5.5 Urlaub

Auch wenn du Zivildienst leistest, steht dir in diesem Jahr Urlaub zu – egal wie lange oder kurz dein Zivildienst dauert. Wie viel Urlaub dir zusteht, ist davon abhängig, wie lange du in dem Jahr im Betrieb gearbeitet hast. Ergeben sich bei der Berechnung Teile von Urlaubstagen, so sind sie auf ganze Urlaubstage aufzurunden. Wenn die Zeit deines Zivildienstes in einem Urlaubsjahr 30 Tage nicht übersteigt, darf dein Urlaubsanspruch nicht gekürzt werden.

5.6 Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld

Im Jahr deines Zivildienstes hast du auch Anspruch auf Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld (= Sonder-

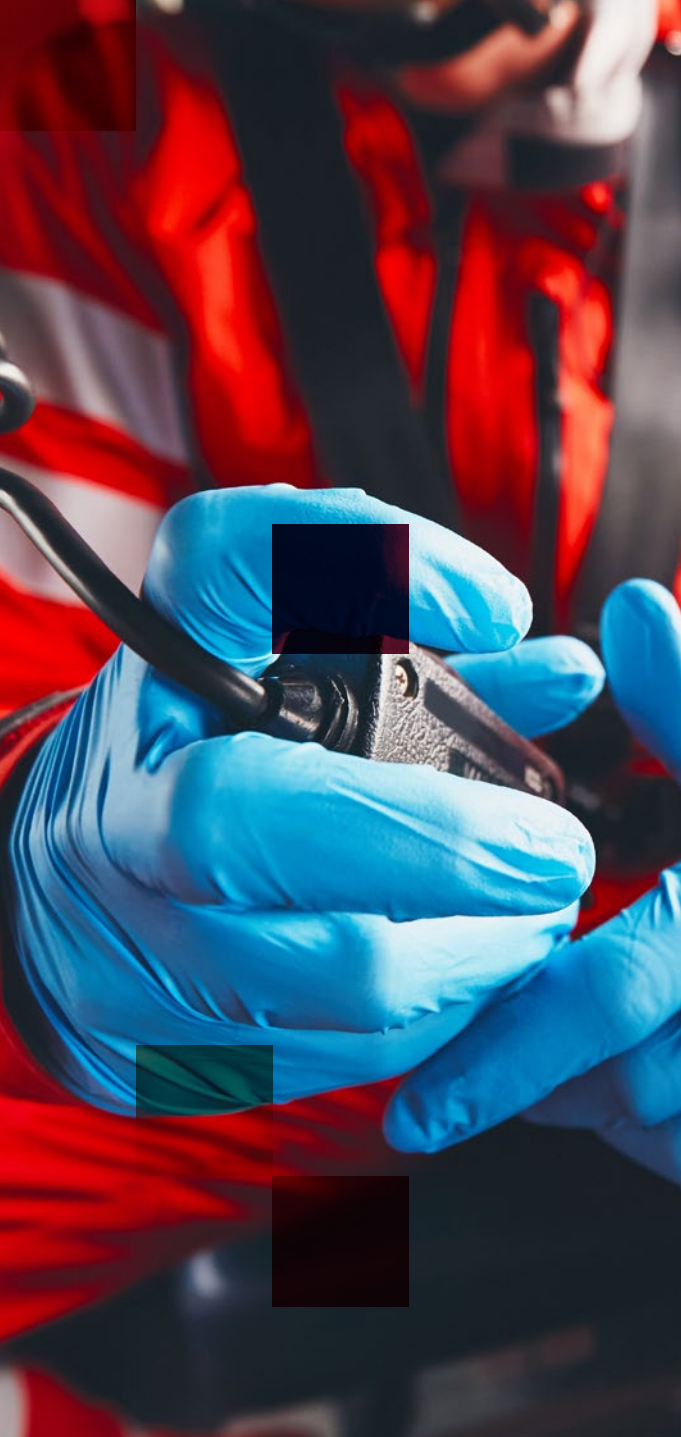


zahlungen). Wie viel Geld du bekommst, ist davon abhängig, wie lange du in diesem Jahr im Betrieb gearbeitet hast. Von diesem Zeitraum werden deine Ansprüche berechnet. Man nennt das „aliquoten Anspruch“. Deine Ansprüche auf Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld werden auf Basis von 365 Kalendertagen (= 1 Kalenderjahr, in Schaltjahren 366 Kalendertage) berechnet. Du erhältst also Sonderzahlungen für die Kalendertage, die du in diesem Kalenderjahr nicht im Zivildienst verbracht hast.

Ein Beispiel:

Leitest du in einem Jahr 35 Kalendertage Zivildienst, werden deine Ansprüche auf Basis von 330 Kalendertagen berechnet ($365 \text{ Kalendertage} - 35 \text{ Kalendertage} = 330 \text{ Kalendertage}$).









6. FINANZIELLES

6.1 Grundvergütung

Deine Zivildiensteinrichtung zahlt dir jeden Monat 346,70 Euro Grundvergütung (Stand 2020). Die Grundvergütung ist eine Art Taschengeld. Sie soll dich für deine Arbeit im Zivildienst entschädigen.

6.2 Verpflegung

Beim Zivildienst gilt der sogenannte Grundsatz der Naturalverpflegung. Das heißt: Deine Zivildiensteinrichtung muss dich angemessen verpflegen. Du bekommst daher:

- ein Frühstück,
- eine warme Hauptmahlzeit,
- eine weitere Mahlzeit.

Die Einrichtung muss spezielle Essensgewohnheiten berücksichtigen, zum Beispiel, wenn du aus religiösen oder aus gesundheitlichen Gründen nicht alles essen darfst. Auch wenn du nicht arbeitest, steht dir Verpflegung zu. In dem Fall bekommst du von deiner Zivildiensteinrichtung entweder Essen oder du bekommst Verpflegungsgeld.

Was soll ich tun, wenn ich nicht in der Zivildiensteinrichtung essen möchte?

Du kannst natürlich freiwillig auf das Essen in der Einrichtung verzichten. Dein Vorgesetzter/Deine Vorgesetzte muss allerdings damit einverstanden sein. Statt Essen bekommst du dann **Verpflegungs-**

geld – und zwar so viel, wie die Einrichtung für deine Mahlzeiten ausgegeben hätte. Das Verpflegungsgeld beträgt **mindestens vier Euro am Tag**.

Was soll ich tun, wenn es in meiner Zivil-dienst-einrichtung keine Verpflegung gibt?

Wenn dir deine Einrichtung keine Mahlzeiten zur Verfügung stellen kann, bekommst du ebenfalls **Verpflegungsgeld**. Grundsätzlich stehen dir **16 Euro am Tag** zu (Stand 2020).

Das Verpflegungsgeld kann sich verringern,

- wenn du den Dienst am selben Ort verrichtest (= minus 15 % vom Verpflegungsgeld);
- wenn deine Arbeiten wenig körperlich belastend sind (= minus 10 % vom Verpflegungsgeld);
- wenn du in der Einrichtung selbst kochen kannst. Dafür müssen ein Kühlschrank und ein Herd sowie ein Backrohr (Mikrowellenherd) in der Einrichtung vorhanden sein (= minus 10 % vom Verpflegungsgeld).

Wenn du nicht alle Mahlzeiten bekommst, erhältst du für die entgangenen Mahlzeiten ebenfalls Verpflegungsgeld, und zwar anteilig vom Verpflegungsgeld, das dir am Tag zustehen würde.

Kein Frühstück = 20 % vom Verpflegungsgeld für einen Tag.

Keine warme Hauptmahlzeit = 50 % vom Verpflegungsgeld für einen Tag.

Keine weitere Mahlzeit = 30 % vom Verpflegungsgeld für einen Tag.

Ein Beispiel:

Angenommen, du bekommst an einem Tag kein Mittagessen (warme Hauptmahlzeit). Bei einem Verpflegungsgeld von 16 Euro am Tag erhältst du 50 % davon für das entgangene Mittagessen, also acht Euro.

6.3 Wohnkostenbeihilfe

Wenn du bereits eine Wohnung hast, kannst du beim Heerespersonalamt um Wohnkostenbeihilfe ansuchen. Die Wohnkostenbeihilfe ist eine finanzielle Unterstützung, damit du deine Wohnung während des Zivildienstes behalten kannst.

Voraussetzungen für die Wohnkostenbeihilfe

Um Wohnkostenbeihilfe zu beziehen, musst du vor der Genehmigung des Zuweisungsbescheides (Datum am Zuweisungsbescheid) in der Wohnung gewohnt haben und gemeldet sein. Oder du hast bereits den Kauf einer Wohnung eingeleitet. Dafür brauchst du einen Nachweis.

Als eigene Wohnung gelten Räumlichkeiten, die eine abgeschlossene Einheit bilden und in denen du einen selbständigen Haushalt führst oder die du als Hauptmieter, Eigentümer oder Miteigentümer mit anderen Personen bewohnst.

Was gilt als Wohnungskosten?

Als Wohnungskosten gelten:

- alle Kosten zur Benutzung der Wohnung (inklusive Betriebskosten und laufende öffentliche Abgaben);



- Rückzahlung von Darlehen zur Schaffung von Wohnraum;
- Grundgebühren für Strom, Gas, Festnetztelefon.

Wie hoch ist die Wohnkostenbeihilfe?

Die Wohnkostenbeihilfe beträgt **maximal 30 % der Bemessungsgrundlage**. Bezieht du auch Familien- oder Partnerunterhalt, dürfen beide Geldleistungen zusammengerechnet nicht mehr als 100 % der Bemessungsgrundlage ausmachen (zur Berechnung der Bemessungsgrundlage siehe Punkt 6.4).

Wo kann ich den Antrag stellen?

Mit dem Zuweisungsbescheid bekommst du auch den Antrag auf Wohnkostenbeihilfe zugeschickt. Du musst den Antrag nur noch beim Heerespersonalamt (nicht bei der Zivildienstserviceagentur!) abgeben.

Dafür brauchst du folgende Unterlagen:

1. Antrag auf Wohnkostenbeihilfe
2. Mietvertrag
3. Gehalts- bzw. Lohnbestätigung, eventuell auch Gehalts- bzw. Lohnbestätigung der Ehegattin bzw. des/der eingetragenen Partners/ Partnerin
4. Mietzinsvorschreibungen oder Zahlungsbestätigungen über Grundgebühren (Strom, Gas etc.)
5. Bestätigung über Darlehen zur Schaffung des Wohnraums

Bescheid und Auszahlung

Das Heerespersonalamt entscheidet, ob du Wohnkostenbeihilfe bekommst und in welcher Höhe. Wenn das Heerespersonalamt deinem Antrag zustimmt, überweist dir die Zivildienstserviceagentur jeweils am 15. des Monats das Geld auf dein Konto. Bringst du den Antrag später als drei Monate nach Antritt des Zivildienstes ein, beginnt dein Anspruch erst im folgenden Monat.

Achtung: Ändern sich deine Voraussetzungen bei den Ansprüchen, musst du das unverzüglich melden!

Tipp: Kontrolliere schon vor dem Zivildienst, ob du alle Unterlagen für einen Antrag hast! Gerade junge

Menschen haben oft keinen schriftlichen Mietvertrag. Den Mietvertrag brauchst du aber, um einen Antrag auf Wohnkostenbeihilfe zu stellen.

6.4 Familienunterhalt und Partnerunterhalt

Als Zivildienstler hast du Anspruch auf Familienunterhalt oder Partnerunterhalt. Das ist eine finanzielle Unterstützung, damit du den Lebensunterhalt deiner Familie (und weiterer Personen mit Unterhaltsberechtigung) sichern kannst.

Der **Anspruch auf Familienunterhalt oder Partnerunterhalt** besteht für

- die Ehefrau,
- die Kinder,
- andere Personen, die unterhaltsberechtigt sind, wie z. B. die geschiedene Ehefrau,
- die/den eingetragene/n Partnerin/Partner (nach dem „Eingetragene Partnerschaft-Gesetz“).

Die **Höhe** ist abhängig

- von deinem **durchschnittlichen Netto-Einkommen** (= $\frac{1}{3}$ der letzten drei Monateinkommen) vor Genehmigung des Zuweisungsbescheids (Datum am Zuweisungsbescheid) und
- von der **Anzahl der unterhaltsberechtigten Personen**.

Du erhältst **maximal 80 % der Bemessungsgrundlage** ausgezahlt.

Deine Bemessungsgrundlage ist dein durchschnittliches Einkommen der letzten drei Monate vor Genehmigung des Zuweisungsbescheids (Datum des Zuweisungsbescheids).

Die Bemessungsgrundlage wird immer von deinem vollen Einkommen berechnet. Hast du in den drei Monaten vor der Einberufung zum Zivildienst nicht voll verdient (z. B. wegen Krankheit), werden die Monate davor herangezogen, in denen du voll verdient hast.

Wenn du kein Einkommen hattest und auch kein Arbeitslosengeld und keine Beihilfen bezogen hast, wird die Mindestbemessungsgrundlage herangezogen.

Die Mindestbemessungsgrundlage beträgt 1.292,74 Euro (Stand 1. 1. 2020), die Höchstbemessungsgrundlage beträgt 5.871,20 Euro (Stand 1. 1. 2020).

Wo stelle ich den Antrag auf Familien- bzw. Partnerunterhalt?

Mit dem Zuweisungsbescheid bekommst du auch den Antrag auf Familien- bzw. Partnerunterhalt zugeschickt. Du musst den Antrag nur noch beim Heerespersonalamt (nicht bei der Zivildienstserviceagentur!) abgeben.

Dafür benötigst du folgende Dokumente:

- 1.** Antrag auf Familien- bzw. Partnerunterhalt
- 2.** Meldezettel
- 3.** Heiratsurkunde bzw. Partnerschaftsurkunde
- 4.** Geburtsurkunde der Kinder
- 5.** Gehaltsbestätigung bzw. Lohnbestätigung
- 6.** Nachweise über Unterhaltspflichten



Tip: Stelle den Antrag auf Familien- bzw. Partnerunterhalt so früh wie möglich!

Wenn du den Antrag bis spätestens drei Monate nach Dienstantritt einbringst, hast du ab dem ersten Monat deines Zivildienstes Anspruch auf Familien- bzw. Partnerunterhalt. Stellst du den Antrag später, beginnt dein Anspruch mit dem Monat nach deiner Antragstellung – also nicht rückwirkend!

6.5 Fahrtkostenersatz

Als Zivildienstler hast du mehrere Möglichkeiten, um deine Fahrtkosten zu decken:

ÖBB Österreichcard Zivildienst – mit dem Zug kostenlos durch Österreich

Mit der „Österreichcard Zivildienst“ fährst du während deines Zivildienstes kostenlos mit dem Zug (2. Klasse) durch Österreich. Die Karte gilt neun Monate für alle Züge der ÖBB (nicht für Privatbahnen). Du kannst sie also auch in deiner Freizeit nutzen! Darüber hinaus bekommst du bei Auslandsreisen mit RAILPLUS eine Ermäßigung von 25 %.

Wie bekomme ich die „Österreichcard Zivildienst“?

Du kannst die Karte kostenlos bei einem ÖBB-Ticketschalter bestellen.

Dafür brauchst du

- das ausgefüllte Bestellformular (Download unter www.oebb.at),
- einen gültigen Lichtbildausweis,
- den Zuweisungsbescheid.

Die ÖBB stellen dir sofort eine vorläufige Karte aus. Die Originalkarte bekommst du einige Tage später mit der Post zugeschickt.

Mehr Informationen zur „Österreichcard Zivildienst“ bekommst du beim **ÖBB Kundenservice** unter der Telefonnummer +43 5 17 17 (täglich 0–24 Uhr).

Monatliche Fahrtkosten

Beträgt die tägliche Fahrzeit von deiner Wohnung zum Dienstort mit öffentlichen Verkehrsmitteln insgesamt mehr als zwei Stunden, muss dir die Einrichtung kostenlos eine Unterkunft zur Verfügung stellen. In diesem Fall ersetzt dir die Zivildienstserviceagentur für maximal vier einfache Fahrten pro Monat zwischen deiner Wohnung und deinem Dienstort die Kosten (außer du fährst mit der „Österreichcard Zivildienst“). Der Fahrtkostenantrag steht zum Download auf www.zivildienst.gv.at zur Verfügung.

Tägliche Fahrtkosten

Auch wenn du jeden Tag mit öffentlichen Verkehrsmitteln anreisen musst, bekommst du die Fahrtkosten ersetzt. Den Antrag erhältst du bei Dienstantritt von deiner Einrichtung oder unter www.zivildienst.gv.at. Die Zivildienstserviceagentur zahlt dir die Kosten für die Monatsnetzkarten des Verkehrsverbundes. Außer du fährst mit den Zügen der ÖBB (in dem Fall fährst du ohnehin kostenlos) oder mit dem Auto – dafür werden keine Kosten erstattet.



6.6 Dienstkleidung

In manchen Zivildiensteinrichtungen musst du besondere Dienstkleidung tragen, zum Beispiel, wenn du in einem Krankenhaus arbeitest. Die Kleidung bekommst du von deiner Zivildienst Einrichtung. Sie übernimmt auch die Kosten für die Reinigung der Kleidung.

6.7 Familienbeihilfe

Wer hat Anspruch auf Familienbeihilfe?

- Minderjährige Zivildienstler bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres



➤ Volljährige bis zum 24. Lebensjahr

Der Anspruch besteht allerdings nicht während des Zivildienstes. In dieser Zeit steht nur für die eigenen Kinder Familienbeihilfe zu.

Für Volljährige besteht Anspruch auf Familienbeihilfe grundsätzlich nur, wenn sie sich in Berufsausbildung, z. B. Lehre, Schule, Studium, Fachhochschule, befinden.

Allerdings gibt es Familienbeihilfe in der Zeit zwischen Matura und Zivildienst, wenn die Berufsausbildung nach dem Ende des Zivildienstes so rasch wie möglich fortgesetzt wird. Und es gibt sie zwischen dem Ende des Zivildienstes und dem Beginn einer Ausbildung.

➤ Volljährige in Berufsausbildung mit abgeschlossenem Zivildienst

Hier kann die Altersgrenze bis zum 25. Geburtstag hinaufgesetzt werden.

Achtung: Ab dem Kalenderjahr, in dem du 20 Jahre alt wirst, werden deine Einkünfte ab einem Gesamteinkommen von 10.000 Euro auf die Familienbeihilfe angerechnet. Hast du mehr verdient, musst du den Betrag zurückzahlen, mit dem du diese Grenze überschritten hast. Bei deinem Gesamteinkommen werden aber Sozialversicherungsbeiträge, Sonderzahlungen (wie Weihnachts- und Urlaubsgeld), Waisenpension und Waisenversorgungsgenüsse nicht dazu gezählt.

Antrag auf Familienbeihilfe

Dein zuständiges Finanzamt entscheidet über deinen Antrag auf Familienbeihilfe und überweist dir auch das Geld auf dein Konto. Für mehr Informationen wende dich daher am besten an das Finanzamt deines Wohnsitzes!

6.8 ArbeitnehmerInnenveranlagung

Für deinen Lohn bzw. dein Gehalt als ArbeitnehmerIn zahlst du Lohnsteuer. Diese Steuer wird direkt vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin an das Finanzamt abgeführt. Die Lohnsteuer wird dabei so berechnet, als würdest du das ganze Jahr über gleich viel verdienen.

Wenn dein Einkommen jedoch schwankt, zahlt es sich aus, eine sogenannte ArbeitnehmerInnenveranlagung zu machen. Hierbei wird die Steuer nach deinem tatsächlichen Einkommen im Jahr neu berechnet. Häufig stellt sich dabei heraus, dass zu viel Lohnsteuer an das Finanzamt gezahlt wurde, zum Beispiel, weil du Zivildienst geleistet hast. In dem Fall erhältst du eine Gutschrift direkt auf dein Konto.

Seit 2016 wird zu viel bezahlte Lohnsteuer automatisch zurückerstattet. Du musst also keinen Antrag dafür stellen, sofern du bestimmte Voraussetzungen erfüllst (zum Beispiel darfst du keine weiteren Einkünfte haben). Wenn du unsicher bist, ob bei dir automatisch veranlagt wird, hilft dir die Arbeiterkammer gerne weiter. Du hast fünf Jahre Zeit, um dir zu viel bezahlte Steuern zurückzuholen.

Welche Ausgaben kann ich bei der Veranlagung absetzen?

Bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung kannst du Freibeträge oder Absetzbeträge geltend machen.

Das sind zum Beispiel:

- Gewerkschaftsbeiträge
- Betriebsratsumlage
- Kirchenbeiträge (werden automatisch an das Finanzamt übermittelt)
- Spenden (werden automatisch an das Finanzamt übermittelt)
- Alleinverdienerabsetzbetrag und Alleinerzieherabsetzbetrag
- Unterhaltsabsetzbetrag
- Familienbonus Plus



- Kosten für eine Berufsausbildung oder für Fortbildungen
- typische Berufsbekleidung
- Fachliteratur
- Werkzeuge und Arbeitsmittel
- Studiengebühren
- etc.

6.9 Zivildienst-Abzeichen

Als Zivildienstler bekommst du von deiner Einrichtung ein personalisiertes Zivildienst-Abzeichen. Das Abzeichen ist eine Plastikkarte im Format einer Bankomatkarte. Mit dem Zivildienst-Abzeichen und einem Lichtbildausweis erhältst du zahlreiche Vergünstigungen, zum Beispiel für Veranstaltungen. Du bekommst das Abzeichen automatisch von deiner Zivildienst-Einrichtung ausgeteilt. Es ist somit kein Antrag nötig!





7. RECHTE UND PFLICHTEN

Der Zivildienst bringt viele Pflichten mit sich. Gleichzeitig hast du als Zivildienstler zahlreiche Rechte und viele Vorteile.

7.1 Rechte

Kranken- und Unfallversicherung

Du bist während des Zivildienstes nach dem ASVG (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz) sowohl krankenversichert als auch unfallversichert. Dieser Versicherungsschutz gilt auch für alle Angehörigen, die bei dir mitversichert sind (z. B. Ehefrau, Kinder). Außerdem zahlst du während deines Zivildienstes keine Rezeptgebühren. Wenn der Zivildienst zu Ende ist, wirst du automatisch von der Versicherung abgemeldet.

Achtung: Nach dem Zivildienst musst du dich wieder bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) anmelden, um versichert zu sein. Das kannst du hier tun:

- bei deinem Arbeitgeber/deiner Arbeitgeberin (wenn du unselbstständig arbeitest);
- beim Arbeitsmarktservice (wenn du arbeitslos bist);
- bei der ÖGK (sofern du nicht bei deinen Eltern mitversichert bist).

Tipp: Achte darauf, dass auf deinen Rezepten „Rezeptgebührenbefreiung“ vermerkt ist. Andernfalls können in der Apotheke Rezeptgebühren von dir verlangt werden.

Dienstfreistellung (Urlaub)

Du hast Anspruch auf zwei Wochen Urlaub während deines Zivildienstes. Diesen Urlaub nennt man für Zivildienstler „Dienstfreistellung“. Wann und wie lange du dir frei nimmst, musst du mit deiner Zivildienst-einrichtung vereinbaren.

Die Dienstfreistellung ist unabhängig von deinem Urlaubsanspruch im Betrieb! Du bekommst sowohl als Arbeitnehmer als auch als Zivildienstler Urlaub bzw. Dienstfreistellung.

Tipp: Vereinbare deine Dienstfreistellung noch vor dem 7. Monat deines Zivildienstes. Andernfalls kannst du nur noch zu bestimmten Zeiten „Urlaub“ nehmen, und zwar:

- 1 Woche am Beginn des 7. Monats,
- 1 Woche am Ende des Zivildienstes.

Sonderdienstfreistellung

Es gibt zwei Arten von Sonderdienstfreistellung:

1. Sonderdienstfreistellung aus beruflichen Gründen oder Gründen der Ausbildung

Du hast einen Anspruch von bis zu zwei Tagen Dienstfreistellung in diesen Fällen, z. B. für eine Lehrabschlussprüfung. Du musst aber deinen Vorgesetzten/deine Vorgesetzte mindestens eine Woche vor dem Termin informieren und ihm/ihr dann eine Bestätigung darüber vorlegen.

2. Sonderdienstfreistellung aus dringenden persönlichen oder familiären Gründen

In diesen Fällen hast du leider keinen Rechtsanspruch auf Dienstfreistellung. Dein Vorgesetzter/ Deine Vorgesetzte kann dir eine Dienstfreistellung im unbedingt notwendigen Ausmaß, insgesamt maximal bis zu einer Woche, bewilligen.

Beide Sonderdienstfreistellungen dürfen dir nicht von deinen zwei Wochen der „regulären“ Dienstfreistellung abgezogen werden.

Beschwerden und Wünsche

Im Zivildienst hast du natürlich auch die Möglichkeit, Wünsche und Anliegen zu äußern oder dich zu beschweren.

1. Wünsche

Du kannst persönliche Wünsche direkt deinem Vorgesetzten bzw. deiner Vorgesetzten mitteilen. Er/Sie muss deinen Wunsch so schnell wie möglich behandeln oder an die zuständige Stelle weiterleiten. Wichtig ist, dass du den Wunsch ausdrücklich als „Wunsch“ bezeichnest und auch begründest. Wird dein Wunsch unzureichend erfüllt, kannst du ihn schriftlich bei deiner Zivildienststelle einbringen.

2. Beschwerde

Es gibt zwei Arten von Beschwerden:

- a) Ordentliche Beschwerde
- b) Außerordentliche Beschwerde

a) Ordentliche Beschwerde

Du hast das Recht, dich über Mängel und Missstände im Zivildienst zu beschweren – vor allem, wenn die Mängel deinen Aufgabenbereich betreffen.



Eine ordentliche Beschwerde kannst du **innerhalb von sieben Tagen nach dem Beschwerdegrund** einbringen. Achte darauf, dass deine Beschwerde ausdrücklich als „Beschwerde“ formuliert ist. Um eine Beschwerde einzureichen, musst du dich an den Dienstweg halten:

- 1.** Du bringst die Beschwerde zuerst direkt bei deinem/deiner Vorgesetzten oder bei der Zivildienststeinrichtung ein. Das kannst du schriftlich oder mündlich tun. Und du musst die Beschwerde begründen.
- 2.** Innerhalb von sieben Wochen muss deine Beschwerde erledigt werden.
- 3.** Andernfalls darfst du innerhalb von sechs Tagen nach dieser Frist die Beschwerde schriftlich an die nächsthöhere Stelle (Rechtsträger, Zivildienstserviceagentur) weiterleiten. Das gilt auch, wenn du mit der Erledigung der Beschwerde nicht zufrieden bist (Antrag auf Weiterführung der Beschwerde).

b) Außerordentliche Beschwerde

Du kannst dich als Zivildienstler an eine Schlichtungsstelle wenden. Die Schlichtungsstelle befindet sich beim Amt der Landesregierung. Sie hat die Aufgabe, Konflikte zu schlichten und eine Einigung zu erzielen. Wenn es zu keiner Einigung kommt, kannst du eine außerordentliche Beschwerde beim Unabhängigen Beirat für Zivildienstbeschwerdeangelegenheiten einreichen, und zwar innerhalb eines Jahres nach Kenntnis des Beschwerdegrundes. Der Beirat darf auch zu deiner Zivildienststelle kommen und sich vor Ort informieren.

7.2 Pflichten

Dienstantritt

In deinem Zuweisungsbescheid steht, wann genau dein Zivildienst beginnt. Du bist verpflichtet, den Dienst zu diesem Zeitpunkt anzutreten.

Tipp: Melde dich kurz vor Dienstantritt bei deiner Dienststelle und lasse dir deinen Dienstbeginn bestätigen. So gewinnst du Klarheit und startest sicher in das Alltagsleben als Zivildienstler.

Pflicht zur Dienstleistung

Welche Leistungen du im Zivildienst erbringen musst, steht in deinem Zuweisungsbescheid. Du bist verpflichtet, diese Arbeiten gewissenhaft, genau und pünktlich zu erfüllen. Du darfst auch kurzfristig zu Aufgaben eingeteilt werden, die nicht zu deinen Leistungen gehören – sofern das der Dienst erfordert.

Grundsätzlich haben Zivildienstler Hilfsdienste zu leisten. Hast du aber nachweislich eine Berufsberechtigung im Dienstleistungsgebiet deiner Zivildienst-Einrichtung, so kannst du auch qualifiziert eingesetzt werden. Über die Voraussetzungen dafür erkundige dich bei der Zivildienstserviceagentur (www.zivildienst.gv.at).

Grundsätzlich brauchst du nur Aufträge von Personen anzunehmen, die dir Aufträge erteilen dürfen. Die Aufträge dürfen nicht gegen das Gesetz verstoßen. Du darfst in keinem Fall Aufgaben erledigen, die zur Anwendung von Gewalt gegen Menschen führen.

Teilnahme an der Einschulung

Während deiner Zeit beim Zivildienst musst du alle vorgeschriebenen Einschulungen und Fortbildungen besuchen.

Einfügen in die Gemeinschaft

Als Zivildienstler musst du dich in die Gemeinschaft deiner Dienststelle einfügen. Damit ist gemeint: Du sollst mit deinem Verhalten nicht die Zusammenarbeit im Dienst gefährden.

Pflicht zur Verschwiegenheit

Als Zivildienstler hast du eine sogenannte Verschwiegenheitspflicht. Du darfst also Betriebsgeheimnisse der Einrichtung nicht weitersagen. Das gilt auch für die Zeit nach dem Zivildienst.

Dienstwohnung

Wenn du täglich mehr als zwei Stunden mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen Wohnort und Dienstort unterwegs bist, wird dir eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt. Du bist verpflichtet, die Dienstwohnung zu beziehen.

Meldepflichten bei Dienstverhinderung

Es gibt zwei Arten von Dienstverhinderungen:

1. Krankheit
2. Unvorhersehbare Dienstverhinderung

1. Krankheit

Wenn du erkrankst, hast du Folgendes zu tun:

1. Du musst deinen Vorgesetzten/deine Vorgesetzte unverzüglich informieren, dass du nicht in die Arbeit kommst.
2. Du musst mitteilen, wo du dich während der Krankheit aufhältst.
3. Spätestens einen Tag nach deiner Erkrankung musst du dir eine ärztliche Bestätigung holen. Darin müssen die Art der Erkrankung und die voraussichtliche Dauer deiner Erkrankung stehen. Ein Muster für die Krankenstandsbestätigung findest du auf www.zivildienst.gv.at.
4. Diese Bestätigung übermittelst du innerhalb von sieben Tagen ab Beginn des Krankenstandes an deinen Vorgesetzten/deine Vorgesetzte bzw. deine Einrichtung.

Dein Vorgesetzter/Deine Vorgesetzte kann von dir eine weitere Untersuchung bei einem Vertrauensarzt oder einer Vertrauensärztin der Einrichtung verlangen.

Achtung: Wenn du in Summe 24 Kalendertage im Krankenstand bist, bist du automatisch vorzeitig aus dem Zivildienst entlassen. Du musst den Dienst dann später fortsetzen. Dabei werden auch mehrere kürzere Krankenstände zusammengezählt.

Mit der vorzeitigen Entlassung wirst du auch von der ÖGK abgemeldet. Kontaktiere daher umgehend deinen Arbeitgeber bzw. die Krankenkasse (bei einer Mitversicherung bzw. für eine Selbstversicherung).

Ist dein Krankenstand nachweislich auf eine Gesundheitsschädigung infolge des Zivildienstes zurückzuführen, musst du das deinem Vorgesetzten/deiner Vorgesetzten unverzüglich melden. Ein solcher Krankenstand kann auf die 24 Kalendertage nur angerechnet werden, wenn du damit einverstanden bist.

2. Unvorhersehbare Dienstverhinderung

Wenn du aus unvorhersehbaren Gründen deinen Dienst nicht antreten kannst, musst du ebenfalls sofort deine Einrichtung informieren. Dabei musst du auch den Grund für dein Fehlen mitteilen.

7.3 Dienstzeiten

Deine Dienstzeiten sind von deiner Einrichtung abhängig. Grundsätzlich gelten folgende Regeln:

Tägliche Dienstzeit

Die tägliche Dienstzeit beträgt acht bis zehn Stunden.

Wöchentliche Dienstzeit

Deine wöchentliche Dienstzeit entspricht mindestens der Dienstzeit eines/einer regulär Beschäftigten in der Einrichtung. Wenn Beschäftigte zum Beispiel 38 Stunden pro Woche arbeiten, dann beträgt deine Dienstzeit auch mindestens 38 Stunden pro Woche.

Im **Normaldienst** darfst du nicht mehr als 45 Stunden pro Woche arbeiten. Die Dienstzeit kann sich auf bis zu 50 Stunden erhöhen. Das ist dann der Fall, wenn du regelmäßig und in erheblichem Ausmaß Arbeitsbereitschaft leistest.

Im **Turnusdienst** darfst du wöchentlich nicht mehr als 48 Stunden arbeiten bzw. 52 Stunden bei Arbeitsbereitschaft.

Überstunden

Die Einrichtung darf dich für Überstunden einteilen, allerdings nur, wenn der Dienst das dringend erfordert. In dem Fall beträgt deine maximale Dienstzeit 15 Stunden am Tag und 60 Stunden in der Woche.

Ruhezeiten

Einmal pro Woche hast du das Recht auf eine ununterbrochene Ruhezeit von 36 Stunden. In Ausnahmefällen kann diese Ruhezeit auf 24 Stunden verkürzt werden.

Wenn du in einer Unterkunft der Dienststelle wohnst, musst du zweimal im Monat nach Hause reisen können. Ob du tatsächlich nach Hause reist, ist deine Entscheidung. Das bedeutet: Der Rechtsträger muss deine Dienstzeiten so einteilen, dass dir eine Heimreise möglich ist.

Ab acht Stunden durchgehender Arbeit am Tag beträgt deine Ruhezeit mindestens elf Stunden. In Ausnahmefällen kann diese Zeit verkürzt werden. Wichtig ist dabei, dass dir mindestens acht Stunden Schlaf am Tag möglich sind.

Ruhepausen

Wenn du mehr als sechs Stunden am Tag arbeitest, steht dir eine Ruhepause von mindestens 30 Minuten zu. Deine Einrichtung kann diese Pause auf zwei oder drei kleinere Pausen aufteilen.

Manche Einrichtungen rechnen die Ruhepause in die Dienstzeit mit ein. Auch hier gelten für dich dieselben Bestimmungen wie für regulär Beschäftigte der Einrichtung.

Nachtdienst

Beim Zivildienst gilt die Zeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr als Nachtdienst.

Du kannst bis zu 24 Stunden pro Woche zu Nachtdiensten eingeteilt werden. Innerhalb von acht Wochen dürfen aber die Nachtdienste im Durchschnitt 16 Stunden pro Woche nicht übersteigen.

Zeitausgleich

Überstunden bekommst du im Verhältnis 1:1 ausgeglichen. Das heißt: Pro Überstunde bekommst du eine Stunde Zeitausgleich. Allerdings steht dir Zeitausgleich erst ab der 56. Wochenstunde zu. Du musst also mindestens elf Überstunden pro Woche leisten, um Zeitausgleich nehmen zu können (45 Stunden pro Woche Normalarbeitszeit + mindestens 11 Überstunden = 56 Wochenstunden).

8. DIE VERTRAUENSPERSON

Auch im Zivildienst zählt es sich aus, organisiert zu sein! Im Zivildienst vertritt die Vertrauensperson deine Interessen gegenüber dem Rechtsträger, dem/der Vorgesetzten und der Einrichtung. So wie das im Betrieb der Jugendvertrauensrat und der Betriebsrat tun und im öffentlichen Dienst die Personalvertretung. Die Vertrauensperson und die Stellvertreter sind selbst Zivildienstler.

Was darf die Vertrauensperson?

- Die Vertrauensperson muss vom Vorgesetzten/von der Vorgesetzten gehört werden.
- Die Vertrauensperson darf dem/der Vorgesetzten Vorschläge unterbreiten.
- Die Vertrauensperson darf dich bei Angelegenheiten des Zivildienstes vertreten.

Der/Die Vorgesetzte darf die Vertrauensperson nicht in ihren Aufgaben behindern. Eine Versetzung von Vertrauenspersonen ist nur mit Zustimmung der Zivildienstserviceagentur möglich.

Was dürfen die Stellvertreter?

Die Stellvertreter unterstützen die Vertrauensperson bei ihren Aufgaben. Sie dürfen die Vertrauensperson vertreten. Wenn die Vertrauensperson ausscheidet, übernimmt ein Stellvertreter den Vorsitz.





Wahl der Vertrauenspersonen

Ab fünf Zivildienern in einer Einrichtung müssen eine Vertrauensperson und ein Stellvertreter gewählt werden. Ab 20 Zivildienern pro Einrichtung werden eine Vertrauensperson und zwei Stellvertreter gewählt.

In der Vertrauenspersonen-Wahlordnung (VP-WO, BGBl. II 440/2005) ist genau geregelt, wie die Wahl zur Vertrauensperson abläuft. Die Wahl erfolgt nach demokratischen Grundregeln. Das Wahlergebnis wird an die Landeshauptmannschaft, die Zivildienstserviceagentur und die Bezirksverwaltungsbehörde weitergeleitet.

Du möchtest als Vertrauensperson kandidieren? Wir unterstützen dich gerne dabei! Bei Interesse melde dich bei deinem ÖGJ-Landesbüro.

9. RAT UND HILFE VON DEINER GEWERKSCHAFTSJUGEND

Wir, die Österreichische Gewerkschaftsjugend (ÖGJ), sind eine der größten Organisationen für Jugendliche in Österreich. Gemeinsam sind wir eine starke Stimme für Lehrlinge, SchülerInnen, StudentInnen, Präsenzdiener und Zivildienstler.

Wir treten für deine Rechte ein und achten darauf, dass die Gesetze zu deinen Gunsten eingehalten werden. Du findest uns in ganz Österreich: In der Zentrale in Wien sowie in jedem Bundesland und in jeder Gewerkschaft vertreten wir deine Interessen!

**DIE ÖSTERREICHISCHE GEWERKSCHAFTS-
JUGEND VERTRITT DEINE INTERESSEN.**



GEWERKSCHAFTEN IN ÖSTERREICH

GEWERKSCHAFT GPA

1034 Wien,
Alfred-Dallinger-Platz 1
Tel.: 05/03 01-21510

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien,
Teinfaltstraße 7
Tel.: 01/534 54-297

YOUNION _ DIE DASEINS- GEWERKSCHAFT

1090 Wien,
Maria-Theresien-Straße 11
Tel.: 01/313 16-83677

GEWERKSCHAFT BAU-HOLZ

1020 Wien,
Johann-Böhm-Platz 1
Tel.: 01/534 44-59145

GEWERKSCHAFT PRO-GE

1020 Wien,
Johann-Böhm-Platz 1
Tel.: 01/534 44-69062

GEWERKSCHAFT VIDA

1020 Wien,
Johann-Böhm-Platz 1
Tel.: 01/534 44-79060

GEWERKSCHAFT DER POST- UND FERNMELDEBEDIENS- TETEN

1020 Wien,
Johann-Böhm-Platz 1
Tel.: 01/534 44-49060

DIE ÖGJ IN DEN BUNDESLÄNDERN

ÖSTERREICHISCHE GEWERKSCHAFTSJUGEND

1020 Wien,
Johann-Böhm-Platz 1
Tel.: 01/534 44-39062
E-Mail: jugend@oegb.at
Internet: www.oegj.at

BURGENLAND

7000 Eisenstadt,
Wiener Straße 7
Tel.: 02682/770-40

KÄRNTEN

9020 Klagenfurt,
Bahnhofstraße 44/4
Tel.: 0463/58 70-342 bis 343

NIEDERÖSTERREICH

1060 Wien,
AK-Platz 1
Tel.: 02742/266 55-29108

OBERÖSTERREICH

4020 Linz,
Volksgartenstraße 34
Tel.: 0732/66 53 91-6040

SALZBURG

5020 Salzburg,
Markus-Sittikus-Straße 10
Tel.: 0662/88 16 46-228

STEIERMARK

8020 Graz,
Karl-Morre-Straße 32
Tel.: 0316/70 71-221

TIROL

6010 Innsbruck,
Südtiroler Platz 14-16
Tel.: 0512/597 77-608

VORARLBERG

6800 Feldkirch,
Steingasse 2
Tel.: 05522/35 53-22

Notizen

Notizen



WIR INFORMIEREN ÜBER:

- › Sicherung des Arbeitsplatzes
- › Krank! Was nun?
- › Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe
- › ArbeitnehmerInnenveranlagung und Steuertipps
- › Dienstzeiten und -inanspruchnahme
- › Deine Rechte
- › Rat und Hilfe – die ÖGJ

Österreichische Gewerkschaftsjugend (ÖGJ)

Info-Hotline: 01/534 44-39062

Johann-Böhm-Platz 1

1020 Wien

jugend@oegb.at

www.oegj.at